

Rechtssache C-445/04

Possehl Erzkontor GmbH

gegen

Hauptzollamt Duisburg

(Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Düsseldorf)

„Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Unterposition 2519 90 10 —
Durch Schmelzen in einem Lichtbogenofen gewonnene Schmelzmagnesia
aus zuvor gebranntem Magnesit — Schmelzmagnesia“

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 8. Dezember 2005 I - 10723

Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Schmelzmagnesia — Einreihung in die
Unterposition 2519 90 10 der Kombinierten Nomenklatur*

I - 10721

Schmelzmagnesia, die im Wesentlichen aus Magnesiumoxid besteht und das Produkt beider Stufen der Temperaturbearbeitung des Magnesits, nämlich des Brennens und des Schmelzens, ist, fällt unter die Unterposition 2519 90 10 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und

statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den Fassungen der Verordnungen Nrn. 3115/94, 1359/95, 2448/95 und 3009/95.

(vgl. Randnrn. 22-23, 30 und Tenor)